



**Beschlussvorlage**

|                             |            |                 |
|-----------------------------|------------|-----------------|
| Organisationseinheit        | Datum      | Drucksachen-Nr. |
| Amt für Schulen und Bildung | 28.05.2021 | <b>2021/131</b> |

|                            |               |                    |
|----------------------------|---------------|--------------------|
| ⇅ Beratungsfolge           | ⇅ Sitzungsart | ⇅ Sitzungstermin/e |
| Kultur- und Schulausschuss | öffentlich    | 28.06.2021         |
| Kreistag                   | öffentlich    | 26.07.2021         |

**Tagesordnungspunkt 2**

**Kreismedienzentrum;**

**Änderung der Kosten- und Nutzungsordnung ab 1. September 2021**

**Beschlussvorschlag**

**Die Kostenordnung des Landkreises Konstanz für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreisbildstelle vom 22. Oktober 2001 wird zum 31. August 2021 aufgehoben und durch die neue Kosten- und Nutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Kreismedienzentrums mit Wirkung ab 1. September 2021 ersetzt.**

## **Historie und Sachverhalt**

Das Kreismedienzentrum (KMZ) des Landkreises Konstanz erfüllt die Aufgaben im Rahmen des Landesmedienzentrengesetzes Baden-Württemberg. Insbesondere hält es Medien und Geräte vor, die an Schulen im Kreisgebiet, Kindergärten, eingetragenen Vereinen und auch an Private ausgeliehen werden können. Es handelt sich um audiovisuelle und digitale Medien und Geräte für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit.

Der Landkreis hat zur Kostendeckung vorrangig Einnahmen aus Entgelten für seine Leistung zu erheben soweit vertretbar und geboten (GemO).

Die Kosten- und Nutzungsbedingungen für die Inanspruchnahme des Kreismedienzentrums (früher Kreisbildstelle) sind in der Kostenordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreisbildstelle vom 22. Oktober 2001 geregelt (Anlage 1). Eine Überprüfung der Kostenordnung hat ergeben, dass die im Entgeltverzeichnis angegebenen Preise angepasst und insbesondere die Nutzungsbedingungen ergänzt werden sollten (Anlagen 2 und 3). Die neuen Bestimmungen wurden mit den Regelungen anderer KMZ in Baden-Württemberg verglichen.

Hauptsächlich Schulen, Kindergärten und gemeinnützige Vereine nehmen die Verleihmöglichkeit in Anspruch und sind entsprechend der Entgeltverordnung von den Entgelten befreit. Da Ausleihen für kommerzielle oder rein private Zwecke nur selten vorkommen, waren die Einnahmen mit rd. 350 EUR/Jahr bisher sehr gering. Dies wird auch künftig mit den geänderten Entgelten so sein, da die Bildungsarbeit im Vordergrund steht. Es wird künftig mit rd. 450 EUR/Jahr gerechnet.

Die Verwaltung schlägt vor, die Kostenordnung vom 22. Oktober 2001 durch die neue Kosten- und Nutzungsordnung mit dem Entgeltverzeichnis als Anlage mit Wirkung ab 1. September 2021 zu ersetzen.

### Anlagen

Anlage 1 – Kostenordnung vom 22.10.2001

Anlage 2 – Entwurf einer neuen Kosten- und Nutzungsordnung, gültig ab 01.09.2021

Anlage 3 – Entgeltverzeichnis – Anlage zur neuen Kosten- und Nutzungsordnung

Art der Aufgabe

☐ Staatliche Aufgabe

☒ Selbstverwaltungsaufgabe ↓

☒ Pflichtaufgabe

☐ Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen

☐ keine Auswirkungen

☐ Auswirkungen ↓ auf Ziel/Kennzahl

Nr.: ... Bezeichnung: ...

**Kennzahlensystem befindet sich im Aufbau.**

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen

Betrag

HH-Jahr/e

☐ einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig \_\_\_\_\_ EUR \_\_\_\_\_

Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung

Betrag

HH-Jahr/e

☐ einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig \_\_\_\_\_ EUR \_\_\_\_\_

Nettoauswirkungen

\_\_\_\_\_ EUR \_\_\_\_\_

☒ Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e 2022) veranschlagt

Mehreinnahmen Gebühren